

2608/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.08.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Posch und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „antisemitische Äußerungen von LH Dr. Jörg Haider“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien legte die Strafanzeige gegen Dr. Jörg Haider wegen angeblicher strafbarer Handlungen gegen Dr. Ariel Muzicant unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte, die von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung entwickelt wurden, zurück:

Unter „Auffordern“ im Sinne des § 283 Abs. 1 StGB ist eine Äußerung, die darauf gerichtet ist, bei jemandem nicht bloß feindselige Gefühle, sondern den Entschluss zur Vornahme einer feindseligen Handlung hervorzurufen, unter „Aufreizen“ eine gesteigerte Form einer solchen Einwirkung auf andere zu verstehen. Bei der Äußerung, deren Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, in Frage zu stellen ist, kann von einem solchen „Auffordern“ bzw. „Aufreizen“ nicht gesprochen werden.

„Hetzen“ (Abs. 2 leg. cit.) bedeutet eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung. Bloß abfällige Herabsetzungen, ja selbst beleidigende und verletzende Äußerungen genügen zur Erfüllung des Tatbildes nicht. Das Ziel eines Angriffes nach § 283 StGB muss eine in dieser Bestimmung genannte Gruppe in ihrer Gesamtheit sein. Zwar können Angriffsobjekte auch einzelne Angehörige der Gruppe sein, allerdings nur insofern, als dieser Einzelne nicht allein in seiner Individualität, sondern als Repräsentant der Gruppe (und damit diese selbst) getroffen werden soll. In einer die

Menschenwürde verletzenden Weise erfolgt eine Beschimpfung dann, wenn sie den unverzichtbaren Kernbereich der Persönlichkeit trifft. Der Täter muss etwa durch seinen Angriff der Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf eine ihrer Menschenwürde entsprechende Behandlung, insbesondere auf Behandlung als Mensch schlechthin, absprechen. Richtet sich der Angriff bloß gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B. die Ehre), so wird damit noch nicht die Menschenwürde verletzt.

Außerdem hat die Staatsanwaltschaft Wien die Äußerung auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen von Amts wegen zu verfolgenden Ehrenbeleidigung gemäß §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB geprüft. Sie erachtete dieses Ermächtigungsdelikt schon deshalb als nicht verwirklicht, weil die zu beurteilende Handlung weder als Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung noch als Beschimpfung bzw. Verspottung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise (im oben dargelegten Sinn) zu werten sei.

Auf Grund dieser rechtlichen Beurteilung veranlasste die Staatsanwaltschaft Wien keine Erhebungen in dieser Angelegenheit.

Somit lässt sich resümierend festhalten, dass die inkriminierten Äußerungen zwar nicht den Charakter eines Officialdeliktes aufweisen, die Möglichkeit einer Strafverfolgung mittels Privatanklage hiervon jedoch unberührt bleibt.

Zu 4 bis 6:

Da ich weder persönlich in die Causa eingegriffen noch eine Weisung erteilt habe, ist im vorliegenden Fall kein Zusammenhang mit dem Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz gegenüber den Anklagebehörden gegeben.